

Antrag

Initiator*innen: AG Verfasste Studierendenschaft

Titel: Antrag zur Stärkung der Studierendenschaften

Antragstext

1 Das Studierendenparlament beschließt, die folgenden Inhalte und Forderungen dem
2 Unirat zum Beschluss vorzulegen. Die studentischen Senatoren werden gebeten,
3 sich für die Inhalte einzusetzen.

4 **Antrag zur Stärkung der Studierendenschaften**

5 Die Universitätsleitung leitet die Umsetzung der folgenden Beschlüsse ein. Bei
6 Fragen der Umsetzung und Festschreibung in der Grundordnung wird das
7 Justizariat hinzugezogen. Bei den Prozessen wird die Studierendenvertretung
8 einbezogen und eine Bestätigung in Form eines Beschlusses im
9 Studierendenparlament eingeholt.

10 **Finanzhoheit**

11 **Einnahmen**

12 **Antrag**

13 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

14 Die Studierendenvertretung erhält die Möglichkeit, Mittel über den
15 Studierendenschaftsbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag soll, angelehnt an
16 Studierendenschaften in anderen Bundesländern, über den Semesterbeitrag
17 abgewickelt werden. Die Erhebung erfolgt unter Berücksichtigung der sozialen

18 Belange der Studierenden.

19 Studierende haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, sich von diesem Beitrag
20 zu befreien. Dies betrifft insbesondere Studierende mit Kindern, Studierende mit
21 Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, für die die
22 Zahlung des Beitrags aus finanziellen Gründen unzumutbar ist oder die in
23 besonderen Fällen von der Beitragszahlung befreit werden müssen. Für eine
24 Beitragsbefreiung ist ein geeigneter Nachweis über den Grund der Befreiung
25 erforderlich. Die Regelung über die Höhe und die Befreiung vom
26 Studierendenschaftsbeitrag beschließt das Studierendenparlament.

27 **Begründung**

28 Die Einnahmen der Studierendenvertretung sind derzeit stark begrenzt. Die
29 Grundmittel, welche über die Mittelzuweisung des Landes Bayern bereitgestellt
30 werden, sind für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung
31 unzureichend. Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich die Mittel auf 28.130,00 Euro.
32 Wenn man dies auf die aktuelle Studierendenzahl der Universität Würzburg
33 umrechnet, ergibt sich ein Betrag von ungefähr einem Euro pro Student*in. Dieser
34 Grundbeitrag reicht nicht aus, um den gesetzlichen Aufgaben einer
35 Studierendenvertretung gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass die Mittelzuweisung
36 zwar an die Studierendenzahl, nicht aber an die Inflation angepasst ist.

37 Ein Semester-Betrag von 10 Euro pro Student*in dient als Grundfinanzierung für
38 die Studierendenvertretung. Die Beitragserhebung erfolgt unter Berücksichtigung
39 der soziökonomischen Lage der Studierenden. Es besteht die Möglichkeit, sich von
40 dem Beitrag befreien zu lassen, wenn dieser die finanzielle Lage der
41 Studierenden zu stark belastet. Dies betrifft insbesondere Studierende mit
42 Kindern, Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen sowie
43 Studierenden, für die die Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

44 Dieser Prozess ermöglicht es der Studierendenvertretung, eine stärkere
45 Grundfinanzierung zu erreichen, um ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig zu
46 erfüllen und außerdem zusätzliche Leistungen anzubieten. Studierenden wird
47 dadurch die Möglichkeit gegeben, diese Leistungen besser wahrzunehmen. Darüber
48 hinaus soll das Angebot der Studierendenvertretung erweitert werden, um eine
49 bessere Unterstützung der Studierenden in Würzburg sicherzustellen.

50 **Alternativ-Antrag (bei Ablehnung von 1)**

51 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

52 Die Studierendenvertretung erhält jährliche Mittel zum Jahresbeginn in Höhe von
53 20€ pro Student*in (das bedeutet aktuell etwa 530 000 Euro). Diese Mittel werden
54 über die staatliche Förderung oder die Quellen der Universität bereitgestellt.

55 **Begründung**

56 Die derzeitige Mittelzuweisung der Studierendenvertretung erfolgt über die
57 finanzielle Zuweisung des Landes. Gemessen an den aktuellen Studierendenzahlen
58 ergibt sich damit eine Summe von etwa einem Euro pro Student*in pro Jahr. Diese
59 Beiträge sind unzureichend, um den gesetzlichen Aufgaben einer
60 Studierendenvertretung angemessen nachzukommen. Die Fülle der gesetzlichen
61 Aufgaben ist mit den derzeitigen verfügbaren Mitteln kaum zu bewältigen.

62 Ein Betrag von 20 Euro pro Student*in pro Jahr, wie im Antrag genannt, deckt die
63 Grundbedarfe der Studierendenvertretung ausreichend in angemessener Weise ab.
64 Mit dieser Mittelbereitstellung wird die jährliche Grundfinanzierung der
65 Studierendenvertretung gestärkt, und damit ermöglicht, durch einen vielfältigen
66 Ausbau die Behandlung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung zu
67 gewährleisten und das Angebot für Studierende zu verbessern.

68 Die Mittel sollten aus staatlicher Förderung oder den Ressourcen der Universität
69 bereitgestellt werden. Die Universität soll sich gegenüber der Landesregierung
70 dafür einsetzen, Fördermittel in Höhe der im Antrag genannten Summe zu erhalten.
71 Sollte dies nicht möglich sein, wird die Universität diese aus eigenen Mitteln
72 bereitstellen.

73 **Ausgaben**

74 **Antrag**

75 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

76 Die Studierendenvertretung erhält die Befugnis, im Rahmen ihrer finanziellen
77 Möglichkeiten ihre Ausgaben eigenständig zu verwalten und frei Ausgaben zu
78 tätigen. Um dies angemessen umsetzen zu können, erhält sie direkten Zugriff auf
79 Informationen bzgl. ihres Kontos bzw. ihrer finanziellen Mittel. Darüber hinaus
80 erhält die Studierendenvertretung die Möglichkeit, flexible Finanzierungspläne
81 zu verwenden, um den Etat zu überschreiten.

82 **Begründung:**

83 Die aktuelle Geldverteilung des Etats der Studierendenvertretung (StuV) schränkt
84 ihren Handlungsspielraum stark ein. Ausgaben der StuV müssen in der Regel
85 mehrfach abgestimmt und über langwierige Prozesse bestätigt werden. Dies führt
86 dazu, dass kurzfristige Ausgaben teilweise nicht getätigt werden können, und
87 bringt Studierende in Bedrängnis, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Lage auf
88 eine schnelle Auslagenerstattung angewiesen sind.

89 Zudem sollte die StuV die Befugnis erhalten, ihre finanziellen Mittel und
90 Ausgaben selbst zu verwalten. Damit wird die StuV als verantwortungsbewusst
91 anerkannt und ihr eine Handlungsfähigkeit ermöglicht. Dadurch hat die StuV die
92 Möglichkeit, dass Ausgaben nicht mehr im Vorhinein geprüft werden müssen,
93 sondern erst übernommen oder erstattet werden und eine anschließende Prüfung
94 stattfindet.

95 Zum anderen sind die Mittel, die die StuV beispielsweise aus ihren
96 Veranstaltungen wieder einnimmt, aktuell weiterhin zweckgebunden und können
97 nicht frei verwendet werden. Es ist der StuV damit nicht möglich, Verpflegung,
98 Honorare, Veranstaltungsunterstützung/Sponsoring und Personalmittel (z.B.
99 Aushilfen bei den Campuslichtern, Mensa-Party usw.) vollständig oder überhaupt
100 eigenständig über den Etat auszus zahlen. Des Weiteren sollte es möglich sein, für
101 größere Veranstaltungen und Projekte mit einem flexiblen Finanzierungsplan den
102 Etat im Voraus zu überziehen. Eine freie Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
103 ermöglicht der StuV flexibleren Handlungsspielraum, der sich an die
104 tatsächlichen Bedürfnisse der StuV anpassen lässt. Eine Finanzautonomie
105 bezüglich der eigenen Ausgaben ist für die Studierendenvertretung daher
106 unerlässlich.

107 **Aufwandsentschädigung**

108 **Antrag**

109 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

110 Die Studierendenvertretung wird ermächtigt, den Mitgliedern der
111 Studierendenvertretung nach eigenem Ermessen Aufwandsentschädigungen
112 auszuzahlen. Die Entscheidung, für welche Ämter eine Aufwandsentschädigung
113 ausgezahlt wird und wie hoch diese jeweils ausfällt, beschließt das
114 Studierendenparlament. Der Handlungsspielraum wird hierbei durch die
115 finanziellen Mittel, auf die die Studierendenvertretung zugreifen kann,
116 eingegrenzt.

117 **Begründung**

118 Die aktuelle Aufwandsentschädigung von 60 Euro pro Monat für die Ausführung der
119 höchsten studentischen Ämter (Mitglied im SSR, sowie Vorsitz von FSR und StuPa)
120 ist nicht nur deutlich niedriger als an den meisten anderen deutschen
121 Hochschulen, sondern auch in keiner Weise angemessen. Der Arbeitsaufwand der
122 Studierendenvertretung in den höchsten Gremienstufen wird oft unterschätzt. Die
123 starke Arbeitsbelastung und das gleichzeitig voranschreitende Studium ist oft
124 nicht mit einer Existenzsicherung vereinbar. Dies führt unmittelbar zum
125 Ausschluss Studierender aus finanziell schwachen Verhältnissen, da eine
126 Finanzierung durch BAföG, Eltern oder Rücklagen nicht immer möglich ist.
127 Engagement in der Hochschulpolitik können sich einige Studierende schlicht nicht
128 leisten. Dies widerspricht grundlegenden demokratischen Prinzipien, da manche
129 soziökonomischen und soziokulturellen Gruppen benachteiligt werden.

130 Daher ist es notwendig, dass die StuV ihren Mitgliedern abhängig des
131 übernommenen Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung auszahlen kann. Damit
132 wird möglich, dass sich alle Studierenden den Ämtern der studentischen
133 Selbstverwaltung widmen können, ohne dabei nebenher noch Geld verdienen zu
134 müssen, was aufgrund der Arbeitslast eigentlich nicht möglich ist, oder unter
135 dem Existenzminimum leben zu müssen.

136 **Vertragshoheit**

137 **Antrag**

138 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

139 Die Studierendenvertretung wird als selbständige Vertragspartnerin der
140 Universität anerkannt. Die Universitätsleitung unterstützt die
141 Studierendenvertretung dabei, Verhandlungen mit uniinternen sowie uniexternen
142 Organisationen zu führen und abzuschließen. Hierbei achtet die Universität den
143 Willen der Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung bestimmt als
144 Vertragspartnerin ebenbürtig über Inhalte, den Verlauf und Ergebnisse der
145 Verhandlungen mit. Verträge, die die Studierendenvertretung und ihre Aufgaben
146 betreffen, dürfen dementsprechend nur mit expliziter Zustimmung durch das
147 Studierendenparlament oder durch vom Studierendenparlament beauftragten Personen
148 behandelt und beschlossen werden.

149 **Begründung**

150 Die Anerkennung der Studierendenvertretung (StuV) der Universität Würzburg als
151 selbstständige Vertragspartnerin durch die Universität unterstreicht das
152 Vertrauen in die Autonomie und die Fähigkeiten der StuV. Dies ermöglicht es der

153 StuV, Verhandlungen im Namen der Studierendenschaft zu führen und Verträge
154 abzuschließen. Dies soll sowohl mit internen als auch mit externen
155 Organisationen gewährleistet werden.

156 Die Universitätsleitung unterstützt diese Autonomie, indem sie den Willen der
157 StuV respektiert und die Ergebnisse ihrer Verhandlungen anerkennt. Die
158 Gleichstellung der StuV als Vertragspartnerin bedeutet, dass sie inhaltlich und
159 formal ebenbürtig an den Verhandlungen beteiligt ist und über den Verlauf sowie
160 die Ergebnisse mitbestimmt.

161 Um sicherzustellen, dass die Interessen der Studierendenschaft gewahrt bleiben,
162 ist es wichtig, dass Verträge, die die StuV betreffen, nur mit ausdrücklicher
163 Zustimmung des Studierendenparlaments behandelt und beschlossen werden. Dies
164 stellt sicher, dass die demokratisch gewählten Vertreter*innen der
165 Studierendenschaft in wichtige Entscheidungen eingebunden sind und die
166 Interessen der Studierenden effektiv vertreten werden.

167 **Satzungshoheit**

168 **Antrag**

169 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

170 Der Hochschulrat empfiehlt, dass bei Satzungsänderungen, die die
171 Studierendenvertretung betreffen, das Einverständnis des Studierendenparlaments
172 eingeholt werden muss. Dafür soll die Grundordnung entsprechend geändert werden.
173 Die Studierendenvertretung erhält das Recht, ihre eigenen Strukturen im Rahmen
174 der Vorgaben des BayHIG und der Grundordnung durch Beschluss des
175 Studierendenparlaments selbst zu gestalten und zu regeln.

176 **Begründung**

177 Um effizient und gut arbeiten zu können, muss die Studierendenvertretung (StuV)
178 ihre eigenen Strukturen, Verfahren und Regeln selbst festlegen. Nur so können
179 diese optimal an entsprechende Ziele, Aufgaben und Bedürfnisse angepasst werden.
180 Zusätzlich kann sich die StuV besser vor externer, nicht studentischer
181 Einflussnahme schützen, welche die Unabhängigkeit und Integrität ihrer
182 Angelegenheiten gefährdet.

183 **Handlungshoheit**

184 **Antrag**

185 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

186 Die Studierendenvertretung kann ihre Themenbereiche und Schwerpunkte selbst
187 wählen und wird nicht durch Vorgaben eingeschränkt. Der Hochschulrat der
188 Universität Würzburg empfiehlt der Universitätsleitung, grundsätzlich davon
189 auszugehen, dass die Studierendenvertretung stets im Sinne der Studierenden
190 handelt und daher Brückenschläge zu den genannten Punkten im BayHIG gegeben
191 sind. Bei etwaigen Bedenken kann der Hochschulrat, der Senat oder die
192 Universitätsleitung eine Begründung anfordern. Der Hochschulrat empfiehlt der
193 Universitätsleitung, den Aufgabenkatalog in Absprache mit der
194 Studierendenvertretung zu erweitern.

195 **Begründung**

196 Die Studierendenvertretung (StuV) der Uni Würzburg ist durch die Vorgaben des
197 BayHIG und der Hochschulleitung in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt. Neben
198 den finanziellen Hürden geben die Aufgabenbereiche des BayHIGs Grenzen vor und
199 oftmals müssen Brückenschläge zu diesen Punkten erkämpft werden. Hierbei wird
200 übergangen, dass die StuV selbst am besten einschätzen kann, welche Angebote für
201 Studierende einen Mehrwert haben. Die Handlungshoheit gibt der StuV die
202 Möglichkeit unabhängiger handeln zu können. Durch die Möglichkeit einer
203 Begründungsforderung und die Vorgaben im BayHIG ist dennoch weiterhin
204 sichergestellt, dass die StuV die Aufgabenbereiche des BayHIGs achtet.

205 Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG

- 206 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der
207 Studierenden der Hochschule,
- 208 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der
209 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen
210 ergeben,
- 211 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen
212 Interessen der Studierenden der Hochschule,
- 213 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
214 5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

215 **StuV als Arbeitgeberin**

216 **Antrag**

217 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

218 Die Studierendenvertretung darf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten
219 Personen zur Unterstützung ihrer Arbeit einstellen. Hierunter fallen u.a.
220 Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der IT, der Verwaltungsarbeit und
221 der Veranstaltungsorganisation und -durchführung. Die Universitätsleitung
222 unterstützt die Studierendenvertretung hierbei mit der Sicherstellung von
223 juristischer und rechtlicher Beratung bzgl. der Einstellung von Arbeitskräften.
224 Die Universitätsleitung wird damit beauftragt in Zusammenarbeit mit dem
225 Studentischen Sprecher*innenrat (SSR) ein Konzept auszuarbeiten, wie die
226 Studierendenvertretung, auch ohne eine Körperschaft zu sein, nach ihrem Ermessen
227 Arbeitskräfte einstellen kann.

228 **Begründung**

229 Die Studierendenvertretung (StuV) hat viele Aufgaben, die die direkten
230 Mitglieder der StuV nicht alle selbst übernehmen können. Um für größere und
231 kleinere Aufgaben Personen zur Unterstützung hinzuziehen zu können, ist es
232 notwendig, Personen einstellen zu können. Damit wird ermöglicht, dass sich die
233 Mitglieder der StuV auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können. Hierunter
234 fällt z.B. die inhaltliche Ausrichtung der StuV, Vernetzungsarbeit, inhaltlich
235 hochschulpolitische Arbeit oder das Führen von Verhandlungen.

236 Die Beauftragung der Universitätsleitung, in Zusammenarbeit mit dem
237 Studentischen Sprecher*innenrat (SSR), ein Konzept für die Einstellung von
238 Arbeitskräften zu entwickeln, zeigt das Bestreben, eine praktikable Lösung zu
239 finden, die den Bedürfnissen der StuV gerecht wird. Dies ermöglicht es der StuV,
240 Arbeitskräfte nach ihrem Ermessen einzustellen auch ohne eine formelle
241 Körperschaft zu sein, was ihre Handlungsfähigkeit und Autonomie stärkt. Da die
242 StuV selbst am besten weiß, für welche Aufgaben sie wann wie viele Personen
243 benötigt, soll sie frei über die Einstellung von Personen verfügen und dabei nur
244 durch ihre finanziellen Mittel limitiert sein.

245 **Unabhängige Beratungsangebote**

246 **Antrag**

247 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

248 Die Studierendenvertretung der Universität Würzburg wird ermächtigt, ein
249 unabhängiges Beratungsangebot für Studierende aufzubauen und zu verwalten.
250 Hierbei wird sie finanziell von der Universitätsleitung unterstützt, wenn ihre
251 eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen.

252 **Begründung**

253 Von der Universität, Universitätsverwaltung und Studierendenwerk unabhängige
254 Beratungsangebote sind zwingend nötig, um mögliche Interessenskonflikte und eine
255 Beeinflussung durch institutionelle Zwänge zu verhindern. Durch ein unabhängiges
256 Beratungsangebot wird die Hemmschwelle, sich in bestimmten Situationen beraten
257 zu lassen, für Studierende deutlich gesenkt. Dadurch können mehr Studierende
258 besser beraten werden, was wiederum die Studienqualität erhöht, und das Image
259 der Universität verbessert.

260 Des Weiteren kann eine unabhängige Beratungsstelle bei Konflikten zwischen
261 Studierenden und anderen Mitgliedern und Organisationseinheiten der Universität
262 als Vermittlerin auftreten, oder sich alternativ für die Interessen der
263 Studierenden gegenüber der Universitätsleitung, dem Studierendenwerk und anderen
264 Institutionen einsetzen. Hierzu stellt die Studierendenvertretung (StuV)
265 entsprechend ausgebildete Personen ein.

266 Wenn die StuV über ausreichend Mittel verfügt, kann dieses Angebot von der StuV
267 selbst zur Verfügung gestellt werden. Wenn die StuV keinen
268 Studierendenschaftsbeitrag erheben kann oder auf finanzielle Mittel in ähnlicher
269 Höhe zugreifen kann, ist es notwendig, dass die Universitätsleitung Mittel für
270 eine unabhängige Beratungsangebote zur Verfügung stellt. Die Unabhängigkeit der
271 Beratung kann in diesem Fall durch eine Übertragung der Verwaltung über diese
272 Ämter an die StuV sichergestellt werden.

273 **Politisches Mandat**

274 **Antrag**

275 Der Hochschulrat der Universität Würzburg möge beschließen:

276 Aufgabe der Studierendenvertretung ist es, in aktuellen gesellschaftlichen
277 Debatten der Stimme der Studierenden einen Raum zu bieten und Gehör zu
278 verschaffen. Damit darf sie sich frei zu allen Themen äußern, die sie selbst als

279 relevant betrachtet. Die Universitätsleitung darf in diese Autonomie eingreifen,
280 wenn strafrechtlich relevante oder zu verfolgende Äußerungen fallen oder die
281 Universitätsleitung ihre eigene Autonomie oder die der Universität begründet in
282 Gefahr sieht.

283 **Begründung**

284 Ein freier Debattenraum ist essenziell für die Studierendenvertretung (StuV), um
285 die Interessen von Studierenden gegenüber den Mitgliedern und
286 Organisationseinheiten der Universität, aber auch auf politischer Ebene
287 gegenüber Politiker*innen oder Organisationen zu vertreten. Die Gewährleistung
288 der freien politischen Äußerung der StuV fördert die demokratische Partizipation
289 der Studierenden, regt somit das Interesse der Studierenden für die
290 Hochschulpolitik, wodurch mittelfristig die Wahlbeteiligung steigen kann, und
291 ist Grundlage für eine funktionierende Universität und gute Studienbedingungen.